

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 30. August 1972**

4596. Bau- und Niveaulinien. A. Die Grendelbachstrasse in Effretikon, Gemeinde Illnau, hat gemäss dem genehmigten Bebauungsplan die Funktion einer durchgehenden Nord-Süd-Verbindung zwischen der Illnauerstrasse I. Kl. Nr. 7 und der Rikonerstrasse I. Kl. Nr. 12. Mit dem Bau der Grendelbachstrasse wird eine direkte Verbindung aus dem südöstlichen Wohngebiet von Effretikon zum Autobahnanschluss Grafstal oder über die Brüttenerstrasse I. Kl. Nr. 4 nach der Hauptverkehrsstrasse A, Zürich—Winterthur, geschaffen.

Zur Freihaltung des notwendigen Gebiets für den beabsichtigten Neubau der Grendelbachstrasse zwischen der Reb- buck- und der Rikonerstrasse sind Baulinien unumgänglich. Private Bauvorhaben im Gebiet zwischen der Bungerten-, der Watt- und der Grendelbachstrasse geben den unmittelbaren Anlass zur Festsetzung von Bau- und Niveaulinien. Sowohl das sachliche als auch das zeitliche Bedürfnis ist damit nachgewiesen.

B. Der Grendelbachstrasse kommt nach ihrer Erstellung eine erhebliche Bedeutung als direkter Anschluss des in starker baulicher Entwicklung befindlichen Gemeindeteils Effretikon, Gemeinde Illnau, an das übergeordnete Strassennetz zu. Gleichzeitig kann durch die Grendelbachstrasse das Zentrum von Effretikon spürbar entlastet werden.

Nach Aufhebung der mit den Regierungsratsbeschlüssen Nrn. 2700/1958, 3496/1958 und 594/1962 genehmigten Baulinien an Teilstrecken der Grendelbach-, der Linden- und der Bungertenstrasse sind vom Gemeinderat Illnau an diesen Strecken neue Baulinien mit Abständen von 26 m an der Grendelbach-, 24 m an der Linden- und 22 m an der Bungertenstrasse festgesetzt worden. Diese Abstände entsprechen der Verkehrsbedeutung der einzelnen Teilstrecken.

Mit einer Unterführung unter der SBB-Linie Effretikon—Illnau und mit einem Ueberführungsbauwerk über die SBB-Linie Effretikon—Kemptthal waren für die Niveaulinien der Grendelbachstrasse Zwangspunkte gegeben.

C. Mit seinem Beschluss vom 9. Juli 1971 setzte der Gemeinderat Illnau die Bau- und Niveaulinien an der Grendelbachstrasse III. Kl., Strecke Illnauerstrasse I. Kl. Nr. 7 bis Rikonerstrasse I. Kl. Nr. 12, sowie an der Linden- und an der Bungertenstrasse III. Kl. in Effretikon fest.

Während des durchgeführten Auflageverfahrens rekurierten fünf betroffene Grundeigentümer gegen diesen Gemeinderatsbeschluss. Der Bezirksrat Pfäffikon hat den Rekurs gegen die Baulinien an der Grendelbachstrasse abgewiesen, hingegen die vier Einsprachen gegen die Baulinien an der Bungertenstrasse gutgeheissen. Die im Sinne des Entscheids des Bezirkrates abgeänderte Baulinienvorlage an der Bungertenstrasse ist am 24. März 1972 durch den Gemeinderat Illnau festgesetzt worden.

Gemäss der Rechtskraftbescheinigung des Bezirkrates Pfäffikon vom 24. April 1972 sind keine Rechtsmittel gegen die abgeänderte Vorlage eingelegt worden.

Der Genehmigung der Bau- und Niveaulinienvorlage an der Grendelbach-, der Linden- und an der Bungertenstrasse III. Kl. in Effretikon steht daher nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Illnau vom 9. Juli 1971 und vom 24. März 1972 betreffend die Aufhebung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Grendelbachstrasse und an Teilstrecken der Linden- und der Bungertenstrasse III. Kl. in Effretikon, Gemeinde Illnau, werden gemäss den bei den Akten liegenden Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Illnau wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung seiner Festsetzungsbeschlüsse öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Illnau (unter Rücksendung je eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk), den Bezirksrat Pfäffikon sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 30. August 1972.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiler